

## Erschließungsbeitrag "Felix-Meindl-Weg"; Umdeutung der Vorausleistungsbescheide in Endabrechnungsbescheide

Gremium:	<b>Verwaltungssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>1</b>	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	<b>25.05.2020</b>	Stadt Landshut, den	15.05.2020
Sitzungsnummer:	<b>1</b>	Ersteller:	Herr Götz Günter

### Vormerkung:

Die Stadt Landshut hat für den in Abb. 1 ausgewiesenen Teil des Felix-Meindl-Weges 1985, 1986 und 1989 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Kalkulation der Vorausleistung beruht auf den tatsächlich angefallenen Grunderwerbskosten und den Kosten der durchgeführten Erdarbeiten sowie einer Schätzung der im Übrigen anfallenden Kosten.

Für den restlichen Bereich wurden in dem Jahr 1979 jeweils zwei Erschließungsverträge geschlossen.



Abb. 1



Bei einem endgültigen Ausbau der Straße nach dem 01.04.2021 können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, § 2 2 Abs. 2 KAG ÄndÄG 2016).

Daher wird vorgeschlagen, die bisherigen Vorausbescheide in Endabrechnungsbescheide umzudeuten. Durch die Umdeutung wird keine neue Rechtsbehelfsmöglichkeit hinsichtlich der nunmehr als Erschließungsbeitrag vereinbarten Beträge geschaffen, da es sich bei ihr nicht um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern nur um einen reinen Erkenntnisakt handelt. Schließlich fände keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer im Vertragsgebiet statt. Grundlage der Abrechnung bei allen betroffenen Eigentümern ist die bereits erwähnte Kalkulationsbasis. Gleichgültig, ob bestimmte Bereiche schon endgültig hergestellt wurden.

Der Vorausleistungsbescheid Felix-Meindl-Weg Fl.Nr. 224/0 u. 224/2 (Abb. 3 orange) wurde aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung gestundet. Gleiches galt für den Erschließungsaufwand des betroffenen Gebietes am August-Preißer-Weg Fl.Nr. 224/0 (Abb. 3 grün). Durch Wegfall der Voraussetzungen (Bebauungsplan 08-70 „Am Felix-Meindl-Weg – östl. August-Preißer-Weg“) verlieren die gewährten zinslosen Stundungen automatisch ihre Wirksamkeit. Eines besonderen Aufhebungsbescheides bedarf es nicht. Somit erhält die Stadt Landshut Vorausleistungen für den Felix-Meindl-Weg Fl.Nr. 224/0 u. 224/2 (Abb. 3 orange) i.H.v. 142.139,91 € und für den August-Preißer-Weg Fl.Nr. 224/0 (Abb. 3 grün) i.H.v. 8.124,43 €. Der Vorausleistung des Felix-Meindl-Weges liegt die bereits erwähnte Kalkulationsbasis zugrunde.

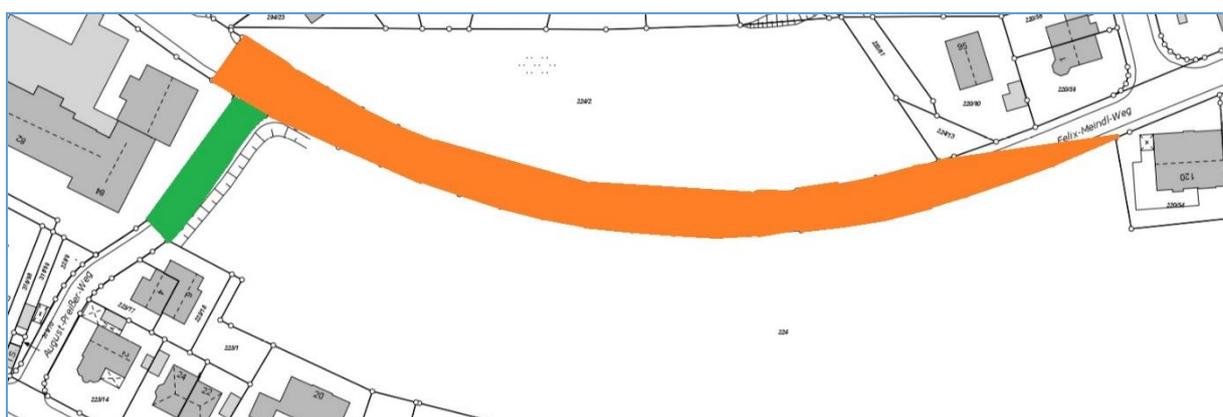


Abb. 3

## **Beschlussvorlage**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen
2. Die Vorausleistungsbescheide an die Grundstückseigentümer am Felix-Meindl-Weg (außerhalb der Vertragsgebiete) werden in Erschließungsbeitragsbescheide umgedeutet, weil eine endgültige Herstellung bis zum 31.03.2021 möglich aber weder praktisch noch wirtschaftlich sinnvoll und durch die noch anstehenden Bauarbeiten auch nicht vertretbar ist. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten. Es würden den Grundstückseigentümern am Felix-Meindl-Weg somit keine weiteren Erschließungskosten entstehen.
3. Die Stundungsvoraussetzungen für den Vorausleistungsbescheid im Falle Felix-Meindl-Weg und des betroffenen Gebietes am August-Preißer-Weg sind entfallen und werden den Grundstückseigentümern entsprechend in Rechnung gestellt. Eines besonderen Aufhebungsbescheides bedarf es nicht.

## **Anlagen:**

-